

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Niederschlagswassergebührensatzung)**

unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 09.12.2020, des 2. Nachtrages vom 15.12.2021, des 3. Nachtrages vom 14.12.2022, des 4. Nachtrages vom 14.12.2023, des 5. Nachtrages vom 19.12.2024 und des 6. Nachtrages vom 17.12.2025

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 - 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des § 44 Abs. 1, ohne Satz 3, mit Abs. 3 Satz 5 u. 6 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein (LWG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 17.12.2019 folgende Niederschlagswassergebührensatzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

|             |                                                                         |          |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I.</b>   | <b>Abschnitt: Allgemeines.....</b>                                      | <b>2</b> |
|             | § 1 Öffentliche Einrichtung .....                                       | 2        |
| <b>II.</b>  | <b>Abschnitt: Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung .....</b> | <b>2</b> |
|             | § 2 Grundsätze der Gebührenerhebung .....                               | 2        |
|             | § 3 Gebührenmaßstab .....                                               | 2        |
|             | § 4 Gebührensatz .....                                                  | 3        |
|             | § 5 Gebührenpflichtige .....                                            | 4        |
|             | § 6 Entstehung des Gebührenanspruches.....                              | 4        |
|             | § 6 a Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht .....               | 4        |
|             | § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr .....                         | 4        |
| <b>III.</b> | <b>Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>                             | <b>5</b> |
|             | § 8 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht.....                        | 5        |
|             | § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten .....                          | 5        |
|             | § 10 Ordnungswidrigkeiten .....                                         | 6        |
|             | § 11 Inkrafttreten.....                                                 | 6        |
| <b>IV.</b>  | <b>Abschnitt: Anlage.....</b>                                           | <b>7</b> |
|             | Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 „Gebührensatz“ .....                             | 7        |

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung**

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Vorhaltung ist die jederzeitige Leistungsbereitschaft der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die an diese Anlage angeschlossenen Grundstücke.
- (3) Die Inanspruchnahme liegt vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in diese abgeleitet wird.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen sowie der nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe werden erhoben:
  1. als Grundgebühr, für alle Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind (einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen);
  2. als Benutzungsgebühr, für die Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser (nicht nur über einen Notüberlauf) in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet bzw. abgeleitet wird.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (privat oder öffentlich) eingeleitet bzw. abgeleitet wird.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unmittelbar oder mittelbar (§ 2 Abs. 3) eingeleitet bzw. abgeleitet wird. Die Einleitung über einen Notüberlauf führt nicht zur Veranlagung der Benutzungsgebühr.
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ist 1 m<sup>2</sup>, wobei die Gesamtfläche auf volle m<sup>2</sup> abgerundet wird.
- (4) Ökologische Maßnahmen sollen bei der Gebührenbemessung für die Benutzungsgebühr grundsätzlich Berücksichtigung finden.
  - a) Derartig angeschlossene Flächen können auf Antrag (Erhebungsbogen und Nachweis mit zeichnerischer Darstellung, dass diese Flächen über einen dauerhaft versickerungsfähigen Unterbau verfügen) berücksichtigt werden. Die Ermäßigung beträgt für:
    1. Dachbegrünung (bepflanztes Dach),
    2. Rasengittersteine oder
    3. wasserdurchlässige Pflastersteine (Ökopflaster) mit integrierter Kanalisation (Drain-system mit Zertifikat)
 50 % der Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2.
  - b) Ist auf einem Grundstück ein Auffangbehälter (Zisterne) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> fest installiert, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der an diesen Auffangbehälter angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche um 10 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Erhebungsbogen, Anlagen, Nachweise) mitzuteilen. Änderungen der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden die geforderten Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- |     |                                                                           |         |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | Grundgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche       | 0,04 €. |
| (2) | Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche  | 0,21 €. |
| (3) | Die Gebührensätze der Jahre 2016 bis 2019 sind der Anlage 1 zu entnehmen. |         |

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird die/der neue Eigentümerin/Eigentümer mit Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Kalendermonats Gebührenpflichtige/Gebühren-pflichtiger. Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde gem. § 8 anzuzeigen. Die/Der bisherige Eigentümerin/Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 6**

### **Entstehung des Gebührenanspruches**

Der Gebührenanspruch entsteht mit Eintritt in den Erhebungszeitraum, frühestens mit Anschluss des Grundstückes nach § 6 a dieser Satzung.

## **§ 6 a**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig ab 01.01.2005. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, nachdem das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurde und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wurde oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wurde.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden und wird durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Auf die für den Erhebungszeitraum festzusetzende Gebühr können vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren im Sinne dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 8**

##### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 9**

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist befugt personenbezogene Daten des/der Gebührenpflichtigen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Erlass von Gebührenbescheiden für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren.

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Name, Vorname(n) des/der Gebührenpflichtigen
- Anschrift des/der Gebührenpflichtigen

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Gebührensätze der Jahre 2016 bis 2019 sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2003 außer Kraft und wird durch diese Satzung ersetzt.
- (3) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.
- (4) Bestandskräftig gewordene Gebührenbescheide werden durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung nicht berührt.

Henstedt-Ulzburg, den 18.12.2019

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer

## **A n h a n g**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Niederschlagswassergebührensatzung)

|                                         | Beschluss<br>Gemeindevertretung | Erlass   | Bekanntmachung   | Inkrafttreten |
|-----------------------------------------|---------------------------------|----------|------------------|---------------|
| Niederschlagswasser-<br>gebührensatzung | 17.12.19                        | 18.12.19 | Umschau 27.12.19 | 01.01.20      |
| 1. Nachtrag                             | 08.12.20                        | 09.12.20 | Umschau 16.12.20 | 01.01.21      |
| 2. Nachtrag                             | 14.12.21                        | 15.12.21 | Umschau 22.12.21 | 01.01.22      |
| 3. Nachtrag                             | 13.12.22                        | 14.12.22 | Umschau 21.12.22 | 01.01.23      |
| 4. Nachtrag                             | 12.12.23                        | 14.12.23 | Umschau 23.12.23 | 01.01.24      |
| 5. Nachtrag                             | 17.12.24                        | 19.12.24 | Umschau 28.12.24 | 01.01.25      |
| 6. Nachtrag                             | 16.12.25                        | 17.12.25 | Umschau 27.12.25 | 01.01.26      |

#### **IV. Abschnitt: Anlage**

##### **Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 „Gebührensatz“**

###### **Gebührensatz 01.01. - 31.12.16**

- |     |                                                                          |         |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | Grundgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche      | 0,05 €. |
| (2) | Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 0,15 €. |

###### **Gebührensatz 01.01. - 31.12.17**

- |     |                                                                          |         |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | Grundgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche      | 0,06 €. |
| (2) | Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 0,10 €. |

###### **Gebührensatz 01.01.-31.12.18**

- |     |                                                                          |         |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | Grundgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche      | 0,08 €. |
| (2) | Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 0,10 €. |

###### **Gebührensatz 01.01.-31.12.19**

- |     |                                                                          |         |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | Grundgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche      | 0,06 €. |
| (2) | Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 0,14 €. |